

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/05/201 2/A

Beschluss

In der Sache

T. M. T.

- Antragstellerin -

gegen

1. die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstbestimmte Behindertenpolitik
2. den Bundesschatzmeister der Partei DIE LINKE

- Antragsgegner -

wegen Nichtauszahlung von Reisekosten

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren am 12. November 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Eröffnung eines Schiedsverfahrens wird abgelehnt und der Antrag als unzulässig abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin beantragte zunächst die Durchführung eines Schiedsverfahrens gegen I. M. und E. B. in ihrer Eigenschaft als Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstbestimmte Behindertenpolitik wegen der Nichtauszahlung von für sie angeblich entstandenen Fahrtkosten zu Sitzungen der o. g. Bundesarbeitsgemeinschaft.

Die Antragstellerin beantragte zwischenzeitlich, als Verfahrensgegner den Bundesschatzmeister einzusetzen.

Mangels eindeutiger Festlegung der Antragstellerin auf einen Antragsgegner war die Eröffnung eines Schiedsverfahrens gegen beide Antragsgegner zu prüfen.

Da es sich beim Verfahrensgegner um Beteiligte der Bundesebene handelt, ist die Bundesschiedskommission zuständig.

Nach Rückfrage der Bundesschiedskommission liegen entsprechende Anträge der Antragstellerin

auf Fahrtkostenerstattung im Bereich Finanzen der Bundesgeschäftsstelle der Partei DIE LINKE nicht vor.

Es fehlt somit bereits an dem von der Antragstellerin geschilderten Verfahrensgegenstand.

Damit ist die Eröffnung eines Schiedsverfahrens nicht möglich und der Antrag als unzulässig abzuweisen.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

Die Entscheidung erging einstimmig.